

# BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag Sozialregion Olten/Genehmigung

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

### 1. Ausgangslage

Der bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag der Sozialregion Olten (SRO) zwischen den Gemeinden Olten, Trimbach, Winznau, Hauenstein-Ifenthal und Wisen stammt aus dem Jahre 2008.

Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Unter anderem sind die Bezeichnungen aus dem alten Vormundschaftsrecht durch solche aus dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu ersetzen. Dies bedingt eine technische Überarbeitung des Vertrages.

Im bestehenden Vertrag ist das gewollte und seit der Bildung der SRO auch gelebte Leitgemeindemodell zu wenig klar abgebildet. So wurde zum Beispiel bei der Rechnungsführung der Begriff «Gemeinschaftsmodell» verwendet. Das Amt für Gemeinden hat dies im Rahmen einer Überprüfung der Verträge der SRO moniert. Dies bedingt eine Neuformulierung des Vertrages mit entsprechenden Präzisierungen.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales AGS hat im Rahmen eines Aufsichts- und Revisionsbesuches 2021 die Bemerkung des Amtes für Gemeinden aufgenommen und gefordert, der Vertrag sei zu überarbeiten und zu präzisieren.

Die Vertragsgemeinden haben sich in den letzten Jahren über fehlende Möglichkeiten beklagt, im Zusammenhang mit der Arbeit der SRO mitwirken zu können. Die Direktion Soziales erarbeitete mit den Vertragsgemeinden einen Vorschlag zur Mitwirkung. Dazu soll ein Leitorgan bestehend aus je einem Exekutiv-Mitglied aus den Vertragsgemeinden gebildet werden. Der Vorsitz soll dem Exekutiv-Mitglied der Leitgemeinde zustehen. Das Leitorgan soll das strategische Begleitgremium der SRO werden und die strategischen Ziele der SRO formulieren und überprüfen. Es beurteilt die grundsätzlichen Fragestellungen der sozialen Sicherheit in ihrer Ingesamtheit auch mit dem Ziel der Prävention, soweit es die operativ tätige SOKO i.S. von § 28 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 SG nicht tut. Die Qualität im ganzen Bereich ist zu sichern. Das Leitorgan setzt für die Dauer der Amtsperiode die Mitglieder der SOKO ein, bestimmt für die Dauer der Amtsperiode ob eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder eine externe Revisionsstelle eingesetzt wird und wählt für die Dauer der Amtsperiode die Mitglieder der RPK oder die der Revisionsstelle. Weiter gibt sich das Leitorgan eine Geschäftsordnung. Das Leitorgan hat gegenüber der Leitgemeinde ein Antragsrecht in Sachen Budget, Rechnung, Verwaltungsbericht der SRO, der Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der SRO und dem Erlass des Reglements der Sozialkommission. Zudem hat das Leitorgan ein umfassendes Informationsrecht über die Abläufe der SRO (ohne die Einsicht in die Klientendossiers). Regelmässig hat das Leitorgan den Vertrag der SRO zu überprüfen.

Am 21. März 2022 fand eine abschliessende Sitzung der SRO Gemeinden zum Vertrag statt. Die Vertretungen aller Vertragsgemeinden einigten sich darauf, die erarbeitete Fassung des

Vertrages vom 21. März 2022 ihren Entscheidungsgremien zur Beschlussfassung (Antrag auf Zustimmung und Ermächtigung zur Unterzeichnung) zukommen zu lassen.  
Am 31. Mai 2022 überprüfte das Amt für Gemeinden den Vertrag und befand diesen als angemessen.

Die Gemeinden Trimbach, Wisen und Winznau haben dem Vertrag bereits an ihren Gemeindeversammlungen zugestimmt. Ausstehend sind die Genehmigungen von der Stadt Olten und die von Hauenstein-Ilfenthal (November 2022).

Mit dem Leitorgan wurde bereits das Gespräch aufgenommen. So wurde am 30. Juni 2022 die Stellensituation besprochen, die Absichten in Sachen Schuldenberatungsstelle untereinander koordiniert sowie über die Situation der Ukraineflüchtlinge informiert. In der Folge wurde ausgemacht, dass ein begleiteter Workshop zwecks Grundlagenerarbeitung (Geschäftsordnung) der SRO der nächste gemeinsame Schritt sei. Das Thema Kommunikation und eine gewisse wiederkehrende Jahresplanung sollen ebenfalls in diesem Workshop traktandiert werden. Das Bewusstsein, dass der Sozialraum gemeinsam zu bearbeiten sei, soll geschärft werden. Dies mit dem Ziel präventiv zu arbeiten um letztlich eine gemeinsame Politik zu entwickeln, welche sich kostendämpfend auswirkt.

## 2. Redaktionelle und inhaltliche Änderungen

### Technische Änderungen

Bisheriger Vertrag	Neufassung	Begründung
Sozialregion Olten	SRO	Einführung der Abkürzung
Vormundschaft	Kindes- und Erwachsenenschutz	Anpassung an neues Recht
Einwohnergemeinden	Vertragsgemeinden	Präzisierung und Vereinfachung
Einwohnergemeinde der Stadt Olten	EGO	Einführung der Abkürzung
Sozialkommission	SOKO	Einführung der Abkürzung
ASO	AGS	ASO wurde per 1.1.2022 in AGS umbenannt

Zu einzelnen Ziffern des Vertrags

Bisheriger Vertrag	Neufassung	Erläuterung
Ziff. 2	Ziff. 2	Präzisierung hinsichtlich der politischen Vorgaben auf die Vorgaben des neu eingeführten Leitorgans.
Ziff. 3	Ziff. 3	Reduktion auf die wesentlichen und aktuellen Angebote.
Ziff. 4	Ziff. 4	Reduktion auf den wesentlichen Inhalt.
Ziff. 5	Ziff. 5	Weglassung 5 b) wird ab Ziff. 7 unter II. Organisation geregelt. Weglassung 5 c) ist im übergeordneten Recht geregelt
	Ziff. 7	Einfügung der Bestimmungen über das Leitorgan.
	Ziff. 8	Klare Formulierung der Bestimmungen über die Leitgemeinde.
Ziff. 7	Ziff. 9	Neuformulierung der Bestimmungen über die SOKO. Erhöhung der Mitgliederzahl auf 9. Jede Vertragsgemeinde stellt mindestens ein Mitglied. Die restlichen Sitze werden proportional zu den Fallzahlen zugeteilt. Das Reglement der SOKO ist neu via Ziff. 7 und 8 geregelt.
Ziff. 8	Ziff. 10	Reduktion auf den wesentlichen Inhalt.
Ziff. 9	Ziff. 11	Anpassung der Bestimmungen über die Rechnungslegung an das Leitgemeindemodell.

Ziff. 12	Ziff. 14	Neuformulierung der Bestimmungen über Rechnungsprüfung und Controlling. Möglichkeit, eine Revisionsstelle zu wählen.
Ziff. 14	Ziff. 16	Vereinfachung und Entfernung überflüssiger Bestimmungen. Ein Eintritt bedarf einer Überarbeitung des Vertrags.
Ziff. 19	Ziff. 21	Berichterstattung quartalsweise an Mitglieder des Leitorgans.
Ziff. 23	Ziff. 25	Inkraftsetzung per 01.01.2024. Aus technischen Gründen (Rechnungslegung) kann die Inkraftsetzung nicht bereits per 01.01.2023 erfolgen, da bei einem expliziten Leitgemeindemodell die Rechnung der Sozialregion in die Rechnung der EGO integriert werden muss.
	Ziff. 26	Übergangsbestimmungen: Inkraftsetzung Ziff. 7 per 01.01.2023, da die Mitwirkung der Vertragsgemeinden in einem Leitorgan bereits per 01.01.2023 gewünscht wird.
	Ziff. 27	Aufhebung bisheriges Recht.

### 3. Erwägungen

Die technischen Anpassungen und die Anpassungen zur Präzisierung des Leitgemeindemodells sind zwingend, da entsprechende Auflagen von übergeordneten kantonalen Stellen bestehen.

Die Einführung des Leitorgans wird von den Vertragsgemeinden ausdrücklich gefordert. Ohne Mitwirkungsmöglichkeiten suchen diese über kurz oder lang nach alternativen Lösungen. Die SRO in der aktuellen Form ist für alle Vertragsgemeinden ein Win-Win-Modell: Dank der Grösse der Region verteilen sich die Overheadkosten auf eine höhere Anzahl Fälle. In Zusammenarbeit mit den beiden Lastenausgleichen (Sozialadministration und Sozialhilfeleistungen) führt dies zu tieferen Restkosten. Deshalb soll die Zusammenarbeit nach Möglichkeit fortgeführt werden.

Die Erweiterung der SOKO ist ebenfalls im Sinne der Mitwirkung sinnvoll und von den Vertragsgemeinden gefordert. Im bisherigen Modell waren einzelne Vertragsgemeinden nur durch Beisitzer ohne Stimmrecht in der SOKO vertreten.

Der Stadtrat hat sich im Regierungsprogramm 2021 bis 2025 zum Ziel gesetzt die Zusammenarbeit mit Drittgemeinden weiterzuführen oder auszubauen. Mit der Überarbeitung des Vertrags der SRO wird das Ziel VI.H erfüllt.

### 4. Kostenfolgen

Mit der Einführung eines Leitorgans finden mindestens vier Sitzungen mit den Mitgliedern des Leitorgans, der Geschäftsleitung der SRO und – bei Bedarf – weiteren Personen aus der SRO statt. Weiter sind zwei zusätzliche Kommissionsmitglieder an rund 11 Sitzungen im Jahr präsent. Mit zusätzlichen Kosten von geschätzten CHF 5'000 ist zu rechnen.

Beschlussesantrag:

I.

1. Der Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrags der SRO vom 21.03.2022 wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

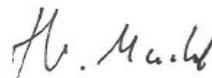
Ziffer I.1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

Olten, 6. September 2022

**NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN**

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Thomas Marbet



Markus Dietler